

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVIII.

Breslau, den 10. Juli 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Diejenigen Magistrate, welche noch mit Einziehung und Einsendung der neun ersten Termine der Bombardements-Vergütungs-Gelder aus dem Kriege von 1806⁷ im Rückstande sind, werden hierdurch ernstlich aufgefordert: diese Rückstände, soweit selbige nicht in einzelnen dringenden Fällen durch, ihnen bereits zugekommene frühere spezielle Verfügungen gestundet worden, bei eigener persönlicher Vertretung ungesäumt einzuziehen, und an unsre Instituten-Haupt-Kasse einzusenden. Den Beitragspflichtigen aber wird gleichzeitig aufgegeben, ihren desfallsigen Zahlungs-Verpflichtungen um so bereitwilliger zu genügen, als letztere durch den Erlaß des zehnten Termins eine bedeutende Erleichterung erhalten haben.

Breslau den 6. Juli 1833.

I.

Bei Revision der von den Gerichtsbehörden den Kreis-Kassen übergebenen halbjährigen Designationen der von Käufen über und unter 1000 Gulden aufgetommenen Zuchthaus- und Armen-Gefälle ist mehrmals bemerkt worden, daß die Gerichts-Behörden mehrere Ortschaften, die zu ihrem Gerichts-Sprengel gehören, in diesen Designationen ganz weggelassen haben

Den Landrätlichen Aemtern, denen die Kontrollirung der Aufnahme sämmtlicher Ortschaften obliegt, wird die Kontrolle dadurch erschwert, daß bei Veränderungen der

No. 41.
Die ungesäumte Einziehung der Bombardements- & Entschädigungs-Gelder-Reste betr.

No. 42.
Bewegen der von Käufen über und unter 1000 Gulden fälligen Zuchthaus- und Armen- u. Beiträge.

Gerichts-Bezirke denselben keine Anzeige gemacht wird, in wie fern etwa der Bezirk unter verschiedene Justitiariate getheilt worden ic.

Sämmtliche Gerichts-Belehrden unsers Departements werden daher aufgefordert, in den gedachten halbjährigen Designationen die zu ihrer Gerichtspflege übernommenen Ortschaften ganz genau zu verzeichnen, und diese genaue Verzeichnung auch alsdann nicht zu unterlassen, wenn im vergangenen halben Jahr nichts an Zuchthaus- oder Armenhaus-Gefällen zu berechnen gewesen istf.

Breslau, den 27. Juni 1833.

I.

Auf Veranlassung eines Rescripts der hohen Ministerien des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten vom 7. d. M. wird hiermit nachstehende öffentliche Bekanntmachung:

„Auf den Wunsch des Königlich Sächsischen Gouvernements ist den in dem dortigen Staatsgebiete an sächsisch gewordenen diesseitigen Unterthanen, welche bei der in dem allgemeinen Bundes-Contract vom 10. Februar 1831 (Gesetzsamml. de 1831 S. 41, u. f.) verheißenen Amnestie theilhaftig sind, zur ferneren Anmeldung dieser Amnestie eine anderweitige Frist bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Jahres nachgelassen worden. Diese Vergünstigung kommt nunmehr in gleichem Maaße auch noch denjenigen in den diesseitigen Staaten sich aufhaltenden Königlich Sächsischen Unterthanen zu Statten, welche ungeachtet der früher ergangenen Aufforderungen von der Benutzung jener Amnestie aus einem oder dem andern Grunde keinen Gebrauch gemacht haben.

Es werden daher alle in unserm Verwaltungs-Distrikte befindlichen, vor dem Abschlusse des Bundes-Contractes desertirten oder ausgetretenen Sächsischen Staats-Angehörigen, auch wenn sie nie in dem diesseitigen Militär gebient haben, hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht: daß ihnen durch diese Amnestie, nach ihrer freien Wahl, entweder die straflose Rückkehr in die Heimath oder aber die Befugniß zum fernern Verbleiben in dem diesseitigen Staatsgebiete gestattet wird, so bald sie sich hierüber ausdrücklich erklären, und gelangen sie in beiden Fällen wieder zum Besitze ihres noch in der Heimath befindlichen Vermögens, in so fern dasselbe nicht bereits vor Abschluß des Contractes durch Gesetz und Urtheil der competenten richterlichen Behörde der Confiscation anheim gefallen istf.

Die gedachten Individuen werden aufgefordert, ihre diesfällige Erklärung

* No. 48.
Wegen An-
erkennung der
Amnestie auf
die sich inner-
halb des dies-
seitigen Staats
befindenden
Königl. Säch-
sischen Unter-
thanen.

innerhalb der vorgedachten Frist vor der Behörde ihres gegenwärtigen Wohnortes abzugeben“
zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Zugleich werden aber auch die sämtlichen Landrätlichen Kemter und Orts-Polizei-Behörden hierdurch angewiesen, die einzelnen in den betreffenden Bezirken etwa befindlichen Sächsischen Staats-Angehörigen noch besonders und zwar ganz so über die Existenz, die Bedingungen und die Wirkung der Amnestie, sowohl in Rücksicht auf ihre Person als auf das von ihnen in der Heimath zurückgelassene Vermögen zu belehren, wie solches zum Zweck der frühern allgemeinen Ausführung derselben bereits in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. August 1832 vorgeschrieben worden ist. — Die aufgenommenen Verhandlungen sind demnächst spätestens mit dem Ausgange des Monats Dezember d. J. an uns einzureichen.

Breslau den 26. Juni 1833.

I.

Nachstehende in der diesjährigen Gesetz-Sammlung Nro. 6, abgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13ten April a. c.

Zur Ergänzung der Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822, § 31 über den Rekurs gegen Strafresolute und zur Erledigung der, wegen der Kompetenz entstandenen Zweifel, setze ich, auf die Anträge des Staats-Ministeriums fest:

No. 44.
Den Rekurs
gegen Strafre-
solute in Stem-
pel-Sachen
betr.

- 1) zu § 23. Auf den Rekurs gegen die Ahndung des Nichtgebrauchs eines tarifmäßigen Bittschriftenstempels hat die vorgesezte Instanz derjenigen Behörde zu entscheiden, welche die Ahndung angeordnet hat.
- 2) zu § 30. Staats- und Kommunal-Behörden so wie einzelne Beamte, wider welche ihre Dienstbehörde, wegen Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei der Dienstverwaltung, eine Stempelstrafe verfügt, haben ihr Rekurs-Gesuch der vorgesezten Instanz ihrer Dienstbehörde zu unterwerfen.
- 3) zu § 21. In allen andern, auch in solchen Fällen, in welchen der Rekurs statt der Berufung auf richterliches Gehör gewählt wird, steht die Entscheidung der Beschwerde, ohne Unterschied, dem Finanz-Minister zu, welchem jedoch gestattet ist, dieselbe ein für allemal dem Provinzial-Steuerbehörden mit dem Maßgabe zu belegen, daß es dem Denunzianten vorbe-

halten bleibt, auf die unmittelbare Entscheidung des Finanz-Ministers anzutragen.

- 4) Das Rekurs-Gesetz muß von den Rekurrenten bei der Behörde, welche die Strafe festgesetzt hat, eingereicht, und von derselben mit den betreffenden Verhandlungen der Behörde übersendet werden, die nach den vorstehenden Bestimmungen über den Rekurs entscheiden soll.

Das Staats-Ministerium hat diesen Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 13. April 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. Juli 1833.

III.

Die Königliche Regierung bringt hierdurch auf Befehl des Herrn Ministers des Innern, für Handel und Gewerbe Excellenz, vom 21. Juni c. zur öffentlichen Kenntniß, daß im nächsten Zins-Zahlungs-Termine für die hiesigen städtischen Bank-Abblösungs-Obligationen den Inhabern derselben nur Drey Procent baar gezahlt, und für den Rückstand von anderthalb Prozent unverzinsliche Zinsscheine ausgefertigt werden sollen. Die weitere Bestimmung über die Realisirung der auszufertigenden Zinsscheine wird erfolgen, sobald die dazu erforderlichen Geldmittel von der Stadt-Commune werden überwiesen seyn.

Breslau, den 2. Juli 1833.

I.

Nachdem zum Retablissement der abgebrannten katholischen Propstei-Wohn- und Wirthschafts-Gebäude zu Schmiegel, im Regierungs-Bezirk Posen, Behufs Unterstützung der innerhalb 7 Jahren durch zweimaliges großes Brand-Unglück betroffenen und dadurch ganz verarmten dortigen Einwohner, außer einer allgemeinen Collecte in den katholischen Kirchen, auch eine Haus-Collecte bei den katholischen Gemeinden des Staats höhern Orts bewilligt worden; so werden in Folge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 20. d. M. sämmtliche Königliche Landrathl.

Aemter so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert: wegen Einsammlung dieser Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern unsers Verwaltungsbereichs das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Beiträge binnen 8 Wochen der hiesigen Königl. Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche einzusenden sind, abgeführt werden können.

Von der erfolgten Einsendung erwarten wir gleichzeitig unter Beifügung eines Sortenzettels Anzeige, und wird übrigens wegen Abführung dieser Gelder auf die in unserm Amtsblatt pro 1832, Stck. XXXIX. Nr. 92 enthaltenen Verordnung vom 16. Sept. 1832 Bezug genommen.

Breslau, den 24. Juni 1833.

II.

Empfehlungswerthe Schrift.

Der Regierungs-Rath und Professor Dr. Graff zu Berlin beabsichtigt ein Werk unter dem Titel:

Althochdeutscher Sprachschatz oder Wörterbuch der althochdeutschen Sprache,

in welchem die ursprüngliche Bedeutung und Form unserer heutigen Wörter, so wie der Zusammenhang des deutschen Sprachstammes mit den ihm verwandten älteren Sprachen, durch eine vollständige Sammlung aller uns aufbewahrten hochdeutschen Wörter, Redensarten, Wortbildungen, und Flexionen nachgewiesen ist, unmittelbar nach den ältesten handschriftlichen Quellen etymologisch und grammatisch bearbeitet, unter nachstehenden Subscriptions-Bedingungen herauszugeben.

Die Subscription auf dieses zwischen 400 und 500 Bogen starke, in 6—7 Jahren vollständig zu beendigende Werk, welches in Lieferungen zu 15 Bogen in groß 4. erscheinen wird, beträgt 1 Rthl. für jede Lieferung.

Nach den Proben, welche der auf dem Gebiete der deutschen Sprachforschung bereits rühmlich bekannte Verfasser von seiner Arbeit mitgetheilt hat, verspricht das angekündigte Werk die wichtigsten Aufschlüsse über das Wesen der deutschen Sprache, und berechtigt zu der Erwartung, daß es ein sehr bedeutendes Förderungsmittel zum richtigen Verständniß vieler bis jetzt dunkelen oder in ihrem wahren Sinne verkannten Wörter werden wird.

Wir genügen daher gerne der uns gewordenen höhern Veranlassung, die Aufmerksamkeit des Publikums auf dasselbe zu lenken, und haben sich diejenigen, welche zu subscribiren wünschen, an den Herrn Hofrath Schodst aedt hieselbst zu wenden.

Breslau, den 26. Juni 1833.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts u.

Sämmtlichen Königlichen Inquisitoriaten und Untergerichten wird hiermit die Kassation und der Verkauf der hierzu geeigneten Akten nach Maßgabe der Circular-Verfügungen vom 13. Juni und 26. August 1831 in Erinnerung gebracht und die Ein-sendung der Lösung nebst den über das Geschäft aufgenommenen Verhandlungen bis zum 1. Oktober c. wiederholt zur Pflicht gemacht.

Breslau, den 28. Juni 1833.

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. Mai 1833 zu verordnen geruhet, daß Inländer, welche sich den Studien widmen, künftig nur Preussische Universitäten besuchen dürfen, und derjenige, welcher diesem Verbot entgegen, auf einer fremden Universität studirt, ohne Rücksicht auf die Dauer seiner dortigen Studien, allen Anspruch auf ein öffentliches Amt, wohin auch die medicinische Praxis gezählt werden soll, für immer verwirkt.

Das unterzeichnete Königl. Pupillen-Collegium bringt diese Allerhöchste Bestimmung zur Kenntniß, und weist die Vormünder seines Bezirks und der demselben untergeordneten Behörden hiermit an, dafür zu sorgen, daß ihre Pflegebefohlene, welche sich auf fremden Universitäten befinden, spätestens mit dem Ende des laufenden Semesters dieselben verlassen, und sich überall nach dem Inhalte der obgedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre achten.

Breslau, den 28. Juni 1833.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Verdienstliche Handlungen.

In Cammerau, Schweidniger Kreises, ist ein neues evangelisches Schulhaus gebaut worden, wozu der Patron, außer den erforderlichen Materialien, sämtliche Spann- dienste geleistet, und die Gemeinde 260 Rtlr. baar zusammengebracht haben.

Die Gemeinde Nieder-Bögendorf, Schweidniger Kreises, hat aus eigenem Antriebe 25 Rtlr. 15 Sgr. zusammengebracht, und dafür musikalische Instrumente, theils zum Unterrichte bei der dasigen evangelischen Schule, theils zur Benutzung bei Begräbniß-Feierlichkeiten, angeschafft.

G n a d e n b e z e i g u n g.

Se. Majestät der König haben dem erzbischöflichen Notarius und Pfarrer Schneider zu Lewin, bei Begehung seiner 50jährigen Dienstfeier zur Anerkennung seiner verdienstlichen Wirksamkeit den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen geruht.

P e r s o n a l i a.

Der Königl. Ober-Landes-Gerichts-Assessor Anders als besoldeter Stadtrath hieselbst auf 12 Jahre bestätigt.

Der interimistische Lehrer Berger an der Königl. Waisen- und Schul-Anstalt zu Bunzlau als zweiter ordentlicher Lehrer daselbst angestellt.

Der Candidat der Mathematik Englich als Feldmesser.

Der Kaufmann Seyerle zu Silberberg zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre.

Der Schullehrer Rentwig als Rector zu Keinerz.

Der Schulamts-Kandidat Mörbel zum ordentlichen Lehrer an der evangelischen Armen-Schule zu Brieg.

Der Schullehrer Schlenfog zu Groß-Schweinern in gleicher Eigenschaft nach Reichen, Namslauer Kreises, versetzt.

Der Schullehrer Müller zu Schwierse zum Schullehrer und Organisten in Zeffel, Kreis Dels.

Der Adjuvant Rosenberger zum katholischen Schullehrer in Pischkowitz, Glazer Kr.

Der Hülfslehrer Klesse zum Schullehrer in Nieder-Hausdorf, Glazer Kr.

Verseht sind:

der Kdnigl. Förster Elsner von Biebersdorf nach Katholisch-Hammer, Forst-Reviere Briesche, und an dessen Stelle der Kdnigl. Förster Dinter von Grunwald nach Biebersdorf, Forst-Reviere Nesselgrund.

Neu angestellt sind:

der Waldwärter Kentwig zu Neuheide, Forstreviere Nesselgrund, als Förster zu Heydau, Forstreviere Schneide;

der invalide Garde-Jäger Dienst als Förster zu Grunwald, Forst-Reviere Nesselgrund.

B e r m ä c h t n i s s e.

Von der verstorbenen Frau Gräfin von Seherr-Thoß:
dem Blinden- und Taubstummen-Institut hieselbst, jedem 500 Rtlr. 1000 Rtlr.

Von dem zu Rothwaltersdorf, Glaschen Kr., verstorbenen Pfarrer
Ledermann, für die dasigen Hausarmen 10 —

Von der hieselbst verstorbenen verwittweten Kämmerer Reiche, geb.
Böhmer, der 11000 Jungfrauen-Kirche 100 —

N e u e P o c k e n - A u s b r ü c h e.

In der Stadt Winzig; Lauterbach, Kr. Habelschwerdt; Cawallen, Kr. Trebnitz;
Klein-Schmogerau, Kr. Wohlau; Rathe, Schleibitz, Bohrau, sämmtlich Delschen
Kr., und in Pleßwitz, Striegauischen Kr.